

**Volkswirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1180
6431 Schwyz**

Gersau, 21. Juli 2010

Vernehmlassung zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, uns zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) äussern zu dürfen. Nachstehend erlauben wir uns, zu der erwähnten Vorlage innert Frist wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

In den vergangenen Jahren wurde der Alkoholmissbrauch von Jugendlichen vermehrt und mit Blick auf die massiven Schädigungen, die ein übermässiger Alkoholkonsum bewirken kann, zu Recht thematisiert. Der nun vorliegende Gesetzesentwurf nimmt zwar die kritischen Stimmen auf, statuiert aber gleichzeitig einen Jugendschutz, der die Eigenverantwortung des Einzelnen und auch die Verantwortung der Eltern vermissen lässt, weshalb die FDP der Meinung ist, dass der im totalrevidierten Gastgewerbegesetz statuierte Jugendschutz in die falsche Richtung zielt. Hingegen wird mit dieser Gesetzesvorlage einmal mehr einer übermässigen Bürokratie Vorschub geleistet. Die Bestimmungen des aktuellen Gastgewerbegesetzes genügen in diesen Belangen. Ein weiterführender wirksamer Schutz kann nicht per Gesetz verordnet werden, sondern muss bei der Aufklärung und dem Erlernen des korrekten Umgangs mit Alkohol ansetzen, weshalb die Information von Jugendlichen und Erwachsenen unbedingt weiter zu führen ist.

Zudem ist es für die FDP wichtig, dass wir bezüglich Bewilligungsvoraussetzungen nicht in alte Muster zurück fallen. Es hat sich bewährt, dass die Wirteprüfung abgeschafft wurde.

Aufgrund der vorgenannten Kritik stellen wir den folgenden Hauptantrag:

II. Hauptantrag

Auf die Gesetzesvorlage sei nicht einzutreten.

Im Weiteren stellt die FDP des Kantons Schwyz für den Fall einer Detailberatung des Gesetzesentwurfes die folgenden Eventualanträge:

III. Eventualanträge (Detailberatung)

§ 4 Bewilligungsvoraussetzungen a) persönliche und fachliche

Für die FDP stellt sich hier die Frage, ob sich aus diesem Artikel nicht die Auflage, dass wieder Wirteprüfungen eingeführt werden müssen, ergibt. Namentlich der Abs.2 lässt hierzu keinen anderen Schluss zu.

Für die FDP ist dieses Vorgehen nicht nachvollziehbar. Wir bitten den Regierungsrat, den §4 anders zu formulieren, sodass die heutige Ist-Situation korrekt wieder gegeben wird.

§ 8 Sexdienstleistungen

Bei Abs. 2 ist nur der erste Satz bei zu behalten.

Alles ab dem zweiten Satz (*In Zweifelsfällen ist die für.....*) ist zu streichen.

§ 9 Öffnungszeiten a) Grundsatz

¹ Bewilligungspflichtige Betriebe und Anlässe dürfen von 05.00 Uhr bis **04.00 Uhr** geöffnet sein bzw. stattfinden.

² belassen

³ belassen

Begründung:

Ein Blick über die Grenze, insbesondere in die urbanen Kantone, zeigt, dass dort Clubs (bzw. Nachtlokale) und Einzelveranstaltungen regelmässig Bewilligungen bis 04.00 Uhr erhalten. Dies entspricht den heutigen gesellschaftlichen Bedürfnissen (Stichwort "Mediterranisierung" / "24-Stunden-Gesellschaft"). Dies hat auch dazu geführt, dass beispielsweise in den Kantonen Uri und Obwalden die Polizeistunde gänzlich abgeschafft wurde oder etwa der Kanton Solothurn für Nachtlokale generell die Öffnungszeit bis 04.00 Uhr kennt. Unseres Erachtens ist eine solche Regelung auch im Kanton Schwyz angezeigt. Die Abschaffung der Polizeistunde halten wir für

unangebracht; angemessen scheint jedoch eine ähnliche Regelung wie im Kanton Solothurn, wo es faktisch eine "Ruhestunde" zwischen 04.00 Uhr und 05.00 Uhr gibt.

§ 10 b) Kürzere Öffnungszeiten

Diesen Artikel wie folgt ergänzen:

„Für einen einzelnen Betrieb oder Anlass können kürzere Öffnungszeiten angeordnet werden, wenn der Schutzzweck nach § 1 Abs. 2 dies erfordert.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

***- es nachweislich und wiederholt zu übermässigen Emissionen kommt oder
- die Veranstaltung bzw. der Betrieb auch Minderjährigen zugänglich ist.“***

§ 11 c) Längere Öffnungszeiten

Ersatzlos streichen.

Begründung:

Durch die Änderung der Öffnungszeiten § 9 entfällt § 11

§ 13 Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke

c) alkoholische Getränke an offensichtlich Betrunkene.

Hier stellt sich die Frage, wie und wer kann eine offensichtliche Betrunkenheit exakt feststellen. Es gibt Betrunkene die sich sehr gut verstellen können resp. denen man auch einen hohen Alkoholpegel nur sehr schlecht ansieht. Subjektive Wahrnehmungen sind schwierig zu definieren und werden sehr unterschiedlich interpretiert.

Kann daraus rechtlich Regress auf den Wirten resp. den Veranstalter genommen werden?

§ 14 Jugendschutzkonzepte

Ersatzlos streichen.

Begründung:

Ein Jugendschutzkonzept vor allem für Anlässe, geht viel zu weit und sprengt die Möglichkeiten vieler Vereine, die solche Anlässe organisieren. Aufgabe des Veranstalters resp. des Gastgewerbebetriebes ist es, sicher zu stellen, dass Jugendliche gemäss Art. 13 Abs.1 a) und b) nicht alkoholische Getränke erhalten resp. konsumieren können. An verschiedenen Anlässen konnten wir feststellen, dass beim Eingang verschiedenfarbige Armbänder abgegeben wurden. Je nach Farbe der Bänder kann man sofort erkennen, ob und wenn ja, welche alkoholischen Getränke die Personen erwerben kann resp. darf.

§ 15 Testkäufe

Ersatzlos streichen.

Begründung:

Testkäufe werden in Zukunft vom Bund geregelt. In den Vernehmlassungsunterlagen zum Alkoholgesetz (SR 680) wird dies in Art. 9 geregelt. Damit wir bei der Einführung des Bundesgesetzes nicht das kantonale GGG anpassen müssen, beantragen wir, diesen Artikel in der vorliegenden Fassung zu streichen.

§ 16 Alkoholfrei Getränke

„...muss mindestens **ein** alkoholfreies Kaltgetränk preisgünstiger...“

Begründung:

Es genügt wenn ein alkoholfreies Kaltgetränk gleicher Menge angeboten wird.

§ 18 Verwaltungsmassnahmen

e) im Betrieb oder am Anlass wiederholt die Konsumation von oder den Handel mit illegale Drogen toleriert.

Begründung:

Anlässlich von Veranstaltungen und grösseren Betrieben ist die Konsumation und der Handel mit illegalen Drogen für den Betreiber nicht immer kontrollierbar. Grosse Menschenmassen verunmöglichen eine lückenlose Kontrolle.

§ 20 Gebühren

Beibehalten der heutigen Abgaben.

Begründung:

Abgaben dürfen keine versteckten Steuern darstellen.

Anhang, Ziffern 1.12 (neu) und 1.13 (neu)

Deutlich höhere Bussen für die erwähnten Übertretungen.

Die Bussenhöhe von Fr. 80.- - erscheint uns zu tief. Will man präventiv Eingreifen, muss eine Busse „schmerzen“.

Gerne hoffen wir, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie unsere Anträge und Bemerkungen wohlwollend berücksichtigen werden. Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

FDP Kanton Schwyz

Die Vernehmlassungsgruppe

KR Petra Gössi, Christian Grätzer, KR Josef Landolt, KR Robert Nigg